

Verdient oder arbeitet ein Minijobber zu viel, droht Ärger mit der Sozialversicherung. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollten Arbeitgeber daher genau die Regeln kennen – das gilt gerade auch für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse. Wichtig sind in diesem Zusammenhang etwa die Geringfügigkeits-Richtlinien, die jetzt wieder neu von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herausgegeben wurden. Wir zeigen das Wichtigste. Und wie immer gilt: Ihr Steuerberater weiß mehr dazu!

Lesen Sie mehr auf Seite 6

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Zuschüsse zu Mahlzeiten

Lohnsteuer auf die Bockwurst

Sportveranstaltungen

Bei der Steuer bloß nicht stolpern

Seite 2

Betriebsveranstaltung

Finanzamt verdarb die Partylaune

Seite 3

Streit um ortsübliche Miete

Manchmal hilft nur schätzen

Vergleich zur Abgabenlast

Steuerquote auf Rekordhoch

Seite 4

Außergewöhnliche Belastung

Der Schwiegersohn zählt mit

Betriebsprüfung

Alle Daten her? Nix da!

Seite 5

Sozialversicherung

Die Grenzen des Minijobs

Seite 6

Mietvertrag im Fremdvergleich

Ein Büro ist kein Schlafzimmer

Seite 7

Prüffelder 2019 veröffentlicht

Worauf das Finanzamt achtet

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

VIELE KLEINE UNTERNEHMEN MÜSSEN WIEDER VORANMELDUNGEN ABGEBEN

Mehr Aufwand bei der Umsatzsteuer

Das Bundesfinanzministerium sorgt derzeit mit einem neuen Umsatzsteueranwendungserlass für viel Aufregung: Unternehmer, die bislang von der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung (USt-VA) befreit waren, könnten plötzlich wieder zur Abgabe im vierteljährlichen Takt verpflichtet werden. In Berlin haben die Finanzämter bereits damit begonnen, betroffene Unternehmer mit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzuschreiben. Da der Anwendungserlass bundesweit gilt, könnten die Finanzämter in anderen Bundesländern schon bald folgen.

Bei weniger als 1.000 Euro Steuern galt oft eine Befreiung

Zum Hintergrund: Laut dem Umsatzsteuergesetz (genauer gesagt § 18 Absatz 2 Satz 3 UStG) kann das Finanzamt Unternehmer von der Pflicht zur Abgabe unterjähriger Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien. Das ist zumindest dann möglich, wenn die Umsatzsteuer des Unternehmers für das vorgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro betrug. Daneben werden (mangels meldepflichtiger Umsatzsteuern) auch solche Unternehmer von der Abgabe einer USt-VA befreit, die nur umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen



Foto: patpitchaya / Adobe Stock

(also zum Beispiel Ärzte oder Vermieter von Wohnraum).

Eine solche Befreiung ist nach der neuen Regelung nun aber nicht mehr möglich, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- ⇨ innergemeinschaftlicher Erwerb im Inland gegen Entgelt
- ⇨ Fall der Umkehr der Schuldnerschaft nach § 13b Abs. 5 UStG (z.B. Bauleistungen im Reverse-Charge-Verfahren)
- ⇨ innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft (§ 25b Abs. 2 UStG)
- ⇨ Fahrzeuglieferer (§ 2a UStG)

Das bedeutet, dass die bisherige Befreiung für viele kleine Unternehmen widerrufen werden könnte. Es reicht dann nicht mehr aus, einmal jährlich im Zuge der Anfertigung der Einkommensteuererklärung die Unterlagen zu übermitteln. Vielmehr müssten die betroffenen Firmen dann wieder ein Mal im

Kalendervierteljahr entsprechende Voranmeldungen einreichen. ■

STEURO-Tipp

Unternehmer sollten jetzt gemeinsam mit ihrem Steuerberater dringend prüfen, ob durch die Neuregelung die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen erforderlich ist. Solange eine ausdrückliche Befreiung des Finanzamts vorliegt (bzw. nicht widerrufen wurde!), reichen wie bisher die entsprechenden Angaben in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung.

Ansonsten sollten betroffene Unternehmen einen Antrag auf Dauerfristverlängerung (§§ 46 bis 48 UStDV) stellen. Damit verschiebt sich der Abgabetermin für die Umsatzsteuervoranmeldungen um einen Monat, wodurch Verspätungszuschläge vermieden werden können. Auch hierbei unterstützt Sie der Steuerberater.

ZUSCHÜSSE ZU MAHLZEITEN FÜR ARBEITNEHMER

Bockwurst mit Senf aus lohnsteuerlicher Sicht

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern einen Zuschuss zu Mahlzeiten gewähren, sollten ein neues Schreiben des Bundesfinanzministeriums beachten. Hierin werden sowohl einige Kriterien für die Gewährung der Zuschüsse als auch Voraussetzungen für die lohnsteuerliche Bewertung genannt.

Gerade größere Unternehmen bieten ihren Arbeitnehmern oft Zuschüsse zu Mahlzeiten, etwa in Form von vergünstigten Kantinenmahlzeiten oder Papier-Essensmarken für benachbarte Gaststätten oder Lebensmitteleinzelhändler. Wie genau diese Zuschüsse lohnsteuerlich zu behandeln sind, dazu hat nun noch einmal das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben Stellung bezogen (BMF, Schreiben vom 18. Januar 2019, Gz. IV C 5 - S 2334/08/10006-01).



Foto: Christin / Adobe Stock

Sachbezugswert maßgebend für arbeitstäglige Zuschüsse

Zunächst geht es hierbei um eine Bewertungsfrage. Bestehen die Leistungen des Arbeitgebers in einem arbeitsvertraglich (oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage) vereinbarten Anspruch des Arbeitnehmers auf arbeitstäglige Zuschüsse zu Mahlzeiten, ist als Arbeitslohn nicht der Zuschuss anzusetzen, sondern die Mahlzeit des Arbeitnehmers mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Das geht aber nur, wenn (neben einigen im Schreiben genannten Besonderheiten bei einer Auswärtstätigkeit) sichergestellt ist, dass

- ⇨ tatsächlich arbeitstäglich eine Mahlzeit (Frühstück, Mittag- oder Abendessen) durch den Arbeitnehmer erworben wird,
- ⇨ für jede Mahlzeit lediglich ein Zuschuss arbeitstäglich (ohne z.B. Krankheits- oder Urlaubstage) beansprucht werden kann,
- ⇨ der Zuschuss den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit um nicht mehr als 3,10 Euro übersteigt und
- ⇨ der Zuschuss den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigt.

Diese Regeln gelten auch dann, wenn keine vertraglichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und dem Unternehmen (Gaststätte oder vergleichbare Einrichtung), das die bezuschusste Mahlzeit abgibt, bestehen. Übrigens: Ein solcher Zuschuss ist auch für Mitarbeiter im Home Office möglich.

Der Arbeitgeber muss aber die vorstehenden Voraussetzungen nachweisen. Dies geht z.B. durch Vorlage einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung mit dem

Unternehmen, das die bezuschusste Mahlzeit abgibt. Außerdem bleibt es dem Arbeitgeber unbenommen, entweder die ihm vom Arbeitnehmer vorgelegten Einzelbelegnachweise manuell zu überprüfen oder sich entsprechender elektronischer Verfahren zu bedienen (z.B. wenn ein Anbieter die Belege vollautomatisch digitalisiert, prüft und eine monatliche Abrechnung an den Arbeitgeber übermittelt, aus der sich dieselben Erkenntnisse wie aus Einzelbelegnachweisen gewinnen

lassen). Diese Belege (oder die Abrechnung) müssen beim Lohnkonto aufbewahrt werden. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer pauschal erheben (gemäß § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG).

Vorsicht bei der Vorratshaltung

Lebensmittel sind im vorgenannten Sinne nur dann als Mahlzeit anzuerkennen, wenn sie zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sind. Und Vorsicht: Erwirbt der Arbeitnehmer am selben Tag weitere Mahlzeiten für andere Tage auf Vorrat, sind hierfür gewährte Zuschüsse als Barlohn zu erfassen. Gleiches gilt für den Einzelkauf von Bestandteilen einer Mahlzeit auf Vorrat. Das heißt: Wer nicht auf seine steuerbegünstigte Bockwurst mit Brötchen verzichten will, muss sich den Senf stets als Einzelportion im Tütchen dazu kaufen. Vorratshaltung in Form eines Senfglases wäre streng im Sinne des Gesetzes steuerschädlich. ■

BUNDESFINANZMINISTERIUM ZU SPORTVERANSTALTUNGEN

Bei der Steuer nicht ins Stolpern geraten

Sportveranstaltungen fallen in den Zweckbetrieb seines gemeinnützigen Sportvereins. Der Zweckbetrieb ist gemäß § 4 Nr. 22 Buchstabe b UStG von der Umsatzsteuer befreit, sofern bestimmte Freigrenzen nicht überschritten werden. Bei Überschreitung der Freigrenze wird auf die gesamten Umsätze eine Umsatzsteuer von 7% erhoben.

Als Veranstaltung im steuerlichen Sinne zählen sowohl Wettkampf als auch Training

Übrigens: Als sportliche Veranstaltung im steuerlichen Sinne gelten alle organisatorischen Maßnahmen eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern – Mitgliedern genauso wie Nichtmitgliedern – ermöglichen, Sport zu treiben. Und das gilt trotz der etwas irreführenden Bezeichnung „Veranstaltung“

nicht nur für Wettkämpfe vor Publikum, sondern genauso für das Training. Der Verein darf dabei sogar gegen Entgelt für fremde Veranstalter sportliche Darbietungen erbringen, ohne dass diese gemeinnützig sein müssen.

Das Bundesfinanzministerium hat nun in einem aktuellen Schreiben zur Steuerfreiheit für sportliche Veranstaltungen, die gemeinnützige Sportvereine gegen Mitgliedsbeiträge durchführen, noch einmal ausführlich Stellung bezogen (BMF, Schreiben vom 4. Februar 2019, Gz. III C 3 - S 7180/17/10001). Damit sollen einige Unklarheiten zwischen nationalem und europäischem Steuerrecht beseitigt werden.

In dem Schreiben heißt es:

- ⇨ Beruft sich eine Vereinigung unmittelbar auf die europäische so genannte Mehrwertsteuersys-



Foto: sna

ÄRGER UM DIE VERSTEUERUNG DER AUFWENDUNGEN FÜR EINE BETRIEBSVERANSTALTUNG

Wie das Finanzamt die Partylaune verdarb

So richtig durchdacht hatte ein Unternehmen die Ausrichtung einer Party wohl nicht. Zunächst versteuerte es die unbaren Zuwendungen an die Gäste gar nicht, anschließend stritt es mit dem Finanzamt über die einzelnen Posten. Kein Wunder, dass am Ende die Partylaune im Keller war.

Was trägt für die Gäste wohl zum Gelingen einer Party bei? Nur Essen, Getränke und gute Musik? Oder auch Veranstaltungsort, Dekoration, Technik, Garderobe und – last but not least – vorhandene Toiletten? Die meisten dürften wohl sagen: all das Vorgenannte. So auch die Richter am Finanzgericht in Münster. Sie entschieden bezüglich einer Firmenfeier Folgendes: Auch solche Aufwendungen, die den äußeren Rahmen einer Veranstaltung betreffen, müssen in die Bemessungsgrundlage der pauschalieren Einkommensteuer einbezogen werden (FG Münster, Urteil vom 27. November 2018, Az. 15 K 3383/17 L; Revision zugelassen).

Eigene und fremde Arbeitnehmer als Gäste

In dem entschiedenen Fall ging es um ein Unternehmen, das eine Party veranstaltete. Eingeladen waren neben den eigenen Arbeitnehmern auch ausgewählte Arbeitnehmer eng verbundener Unternehmen.



Foto: detailblick-fotofotoia.de

Am Ende herrschte nur noch Katerstimmung: Ein Unternehmen machte bei der Versteuerung einer Firmenfeier einige Fehler. Kein Wunder, dass nach dem anschließenden Ärger mit dem Finanzamt die Partylaune ganz im Keller war.

Eine Versteuerung der Zuwendungen nahm das Unternehmen zunächst nicht vor. Im Rahmen einer Lohnsteuerausßenprüfung stellte es dann einen Antrag auf pauschalierte Versteuerung nach § 37b EStG. Daraufhin erließ das Finanzamt einen Nachforderungsbescheid.

In die Bemessungsgrundlage bezog das Finanzamt die Gesamtkosten der Veranstaltung ein. Hiergegen wandte das Unternehmen ein, dass nur solche Zuwendungen

zu berücksichtigen seien, die für die Empfänger (also die Partygäste) einen marktgängigen Wert darstellen und bei diesen zu steuerpflichtigen Einkünften führten. Hierzu gehörten nicht die Aufwendungen für den äußeren Rahmen wie Anmietung der Veranstaltungshalle, Ausstattung, Dekoration, Technik, Garderobe, Bustransfer, Toilettencontainer und Werbemittel. Doch diese Argumente zogen vor Gericht so gut wie gar nicht.

Die Richter führten in ihrer Entscheidung Folgendes aus:

- ⇒ Zunächst kommt eine Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG sowohl für eigene Arbeitnehmer des Unternehmens als auch für fremde Arbeitnehmer in Betracht. Denn Arbeitslohn kann auch von dritter Seite gezahlt werden.
- ⇒ In die Bemessungsgrundlage müssen jedoch alle Aufwendungen einbezogen werden, die bei den Empfängern als Zuwendung angekommen sind. Dies sind im Streitfall auch die Aufwendungen für den äußeren Rahmen der Veranstaltung.
- ⇒ Anders als etwa bei einer Jubiläumsfeier eines Unternehmens hat es sich im entschiedenen Fall um eine Party-Veranstaltung marktgängiger Art gehandelt, die auch anderweitig gegen Zahlung eines Eintritts- oder Ticketpreises angeboten wird.
- ⇒ Ein gewerblicher Anbieter aber hätte in seine Preiskalkulation die Aufwendungen des äußeren Rahmens mit einbezogen. Dies gilt einzig nicht für die Kosten für Werbemittel, da diese typischerweise nicht auf Endkunden umgelegt werden und deshalb keinen geldwerten Vorteil hervorrufen können. ■

temrichtlinie (MwStSystRL) und behandelt die anfallenden Mitgliedsbeiträge in der Folge (abweichend von Abschnitt 1.4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass) als steuerbares Entgelt für die von ihr gegenüber den Mitgliedern erbrachten Leistungen, kommt die Anwendung der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 Buchstabe b UStG grundsätzlich in Betracht.

- ⇒ Nach Maßgabe der weiteren Voraussetzungen gilt insbesondere für sportliche Veranstaltungen, dass die über eine reine Benutzung der Sportanlagen hinausgehende Nutzung (z.B. im Rahmen des Trainingsbetriebs oder bei Wettkämpfen mit anderen Vereinen) der Teilnahme an einer sportlichen Veranstaltung gleichkommt. Insoweit handelt es sich bei den entrichteten Mitgliedsbeiträgen um Teilnehmergebühren im Sinne der nationalen Befreiungsvorschrift.

- ⇒ Die Anwendung der Befreiungsvorschrift zieht in der Folge systembedingt einen Ausschluss des Vorsteuerabzugs (z.B. aus Investitionen) nach sich. Bei einer gemischten Nutzung (z.B. für sportliche Veranstaltungen und reine Nutzungsüberlassungen der Sportanlage) sind die Vorsteuerbeträge sachgerecht aufzuteilen (entsprechend § 15 Abs. 4 UStG). ■

STEURO-Tipp

Ob ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Die steuerlichen Konsequenzen richten sich danach, in welche der vier Sphären der Gemeinnützigkeit die Einnahmen und Ausgaben eines Vereins eingestuft werden. Eine fehlerhafte Zuordnung birgt für (meist ehrenamtliche) Vereinsvorstände hohe steuerliche Risiken. Vor teurem Ärger mit dem Finanzamt schützt die kompetente Hilfe durch einen Steuerberater.





VORSTEUERABZUG Erreichbarkeit muss nachweisbar sein

Will ein Unternehmer als Leistungsempfänger sein Recht auf einen Vorsteuerabzug ausüben, muss er eine Rechnung besitzen, in der eine Anschrift des Leistenden genannt ist, unter der jener postalisch erreichbar ist (siehe auch STEURO 5/2018). Für die Prüfung des Rechnungsmerkmals „vollständige Anschrift“ ist der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung maßgeblich. Kommt es zum Streit mit dem Finanzamt, muss letztendlich der Leistungsempfänger nachweisen, dass der leistende Unternehmer zum fraglichen Zeitpunkt auch tatsächlich unter dieser Anschrift postalisch erreichbar war. Das stellte der Bundesfinanzhof jetzt klar (BFH, Urteil vom 5. Dezember 2018, Az. XI R 22/14; veröffentlicht am 6. Februar 2019). ■

MASSENMELDEVERFAHREN Länderkennzeichen ab April zwingend

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist aktuell auf eine Änderung bei der elektronischen Übermittlung von so genannten Zusammenfassenden Meldungen (ZM, nach § 18a UStG) hin. Manche Unternehmen müssen hierfür das Massenmeldeverfahren (ELMA5) des BZSt nutzen. Damit dieses Kommunikationsverfahren auch nach dem 1. April 2019 noch reibungslos funktioniert, müssen Lieferdatensätze für die ZM in den beiden ersten Stellen des Datenfeldes „USt-IdNr. des EU-Unternehmers“ zwingend ein zulässiges Länderkennzeichen enthalten. Die zulässigen Länderkennzeichen hat das BZSt auf seiner Homepage aufgelistet (www.bzst.de, Suchwort „Länderkennzeichen“). ■



VERPACHTUNG EINER HISTORISCHEN GASTSTÄTTE

Schätzung für ein Schätzchen

Bei einer verbilligten Vermietung droht rund um die Werbungskosten immer schnell Ärger mit dem Finanzamt. Entscheidend ist dabei die Frage, wie hoch die ortsübliche Miete liegt. Doch genau hier scheiden sich oft die Geister. Im Idealfall gibt der örtliche Mietspiegel darüber Auskunft. Falls der nicht hilft, kann auch ein Sachverständigen-Gutachten eingeholt werden. Das darf sich dann aber nicht auf rein statistische Annahmen stützen, entschied nun der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 10. Oktober 2018, Az. IX R 30/17; veröffentlicht am 20. Februar 2019).

Finanzamt nahm verbilligte Verpachtung an und kürzte die Werbungskosten

In dem Fall ging es um einen historischen Altbau, der nach einer umfangreichen und kostspieligen Sanierung weiter wie zuvor als Gaststätte verpachtet und genutzt wurde. Für ein solches Unikat fehlte es schlicht an Vergleichsobjekten. Doch das Finanzamt nahm auf der Grundlage von Internet-Recherchen eine verbilligte Verpachtung an und kürzte die Werbungskosten entsprechend.

Damit war die Eigentümerin nicht einverstanden. Das zunächst angerufene Finanzgericht beauftragte daraufhin einen Sachverständigen mit der Ermittlung der ortsüblichen Marktpacht. Die Beteiligten gingen übereinstimmend davon aus, dass sich aufgrund der Besonderheiten des Objekts keine vergleichbaren Objekte finden lassen. Daher könne die marktübliche Miete nicht nach der so genannten Vergleichsmethode bestimmt werden. Der Sachverständige ermittelte deshalb im Wesentlichen auf der Grundlage der so genannten (rein statistischen) ertragsorientierten



Foto: schubalu / pixelio.de

Pachtwertermittlung (EOP-Methode) einen Vergleichswert.

Diese Methode hielt der Bundesfinanzhof aber zur Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete für ungeeignet. Die Richter hier schlugen stattdessen eine wesentlich einfachere Lösung vor: Es reicht die rein praktische Einschätzung durch einen erfahrenen Gewerberaummakler, der über entsprechende Ortskenntnisse verfügt. ■

STEURO-Tipp

Damit bei der Vermietung von Wohnraum die Werbungskosten in voller Höhe ohne Prüfung durch das Finanzamt anerkannt werden, muss die vereinbarte Miete mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete betragen (§ 21 Absatz 2 EStG). Doch Vorsicht: Bei Gewerbeobjekten gibt es eine solche 66-Prozent-Regelung nicht.

OECD-VERGLEICH ZUR STEUER- UND ABGABENLAST

Steuerquote auf Rekordhoch

Die Steuerquote ist seit dem Jahr 2005 von 19,6 Prozent auf 22,8 Prozent im Jahr 2018 gestiegen. Dies teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion mit. Wie es in der Antwort weiter heißt, belegt Deutschland im OECD-Vergleich „Taxing Wages“ den zweiten Platz unter den Ländern mit der höchsten

Steuer- und Abgabenlast. Immerhin: In dieser Legislaturperiode solle die Steuerbelastung der Bürger nicht weiter erhöht werden. Vielmehr setze die Bundesregierung auf wachstumsfreundliche Steuer- und Abgabensenkungen.

Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags gehört jedoch nicht dazu.

Damit solle schrittweise erst ab dem Jahr 2021 begonnen werden – wobei ein wirklich belastbarer Zeitplan noch nicht vorgelegt wurde. ■



Foto: Marco2811 / Adobe Stock

Screenshot: Saizbaustein

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG FÜRS PFLEGEHEIM

Der Schwiegersohn zählt mit

Für die Unterbringung in einem Pflegeheim reichen die eigenen Altersbezüge in vielen Fällen nicht aus. Oft müssen die Kinder finanziell mit einspringen. Im Rahmen des Elternunterhalts können solche Zahlungen immerhin als außergewöhnliche Belastung (gemäß § 33 Abs. 1 EStG) geltend gemacht werden. Zur Ermittlung der zumutbaren Belastung muss bei verheirateten Paaren dann aber auch der Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten zu Grunde gelegt werden, so das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 13. März 2018, Az. 11 K 3653/15).

Ehefrau meinte, bei der Berechnung dürfe nur ihr Einkommen zählen

Das hatte die Tochter einer pflegebedürftigen Mutter noch anders gesehen. Zwar erkannte das Finanzamt ihre außergewöhnliche Belastung dem Grunde nach an. Doch bei der Berechnung legte es eben die Einkommen sowohl von ihr als auch von ihrem Ehemann zu Grunde, was die außergewöhnliche Belastung natürlich minderte. Dagegen klagte die Frau und führte verschiedene Argumente ins Feld. Zunächst ein rein ver-



Foto: didesign / Adobe Stock

STEURO-Tipp

Eine außergewöhnliche Belastung entsteht dann, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands erwachsen. Dann kann nach § 33 Abs. 1 EStG auf Antrag die Einkommenssteuer dadurch ermäßigt werden, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird. Bei der komplizierten Berechnung und Antragsstellung hilft der Steuerberater!

wandtschaftliches: Für die Berechnung des an die Mutter zu zahlenden Unterhalts könne allein ihr Einkommen berücksichtigt werden. Ein Ehemann sei seiner Schwiegermutter gegenüber schließlich nicht unterhaltspflichtig. Dann hatte sie noch einen grammatikalischen Einwand gegen den ungünstigen Steuerbescheid des Finanzamts: In § 33 EStG werde doch nur auf „einen“ Steuerpflichtigen Bezug genommen.

Zusammenveranlagung macht aus Ehepaar einen Steuerpflichtigen

Die Finanzrichter teilten ihre Sichtweise nicht. Nähe zur Schwiegermutter hin oder her. Wenn sich Ehegatten für eine Zusammenveranlagung entscheiden (wie es in der Praxis in aller Regel der Fall ist), werden sie eben gemeinsam als ein Steuerpflichtiger behandelt. Das gilt auch dann, wenn nur die Ehefrau als Tochter zum Unterhalt verpflichtet ist. ■

VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT BEI EINER BETRIEBSPRÜFUNG

Alle Daten her? Nix da!

Im Rahmen einer Außenprüfung hat das Finanzamt das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten eines Unternehmens zu nehmen und das verwendete Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Die Regeln zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen und zur Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen bei Betriebsprüfungen sind in den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur

Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) enthalten.

Das Finanzamt muss allerdings bei dieser Überprüfung eine gewisse Verhältnismäßigkeit einhalten. Die nur mit einem pauschalen Verweis auf die GDPdU begründete Aufforderung zur Überlassung eines Datenträgers (nach § 147 Abs. 6 AO) im Rahmen einer Betriebsprüfung ist unverhältnismäßig, entschied das Finanzgericht München

(FG München, Urteil vom 27. Juni 2018, Az. 1 K 2318/17; Revision beim BFH anhängig).

Eine solche Aufforderung sei sowohl zeitlich als auch sachlich viel zu unbestimmt und berücksichtige darüber hinaus die berechtigten Interessen der Steuerpflichtigen am Schutz ihrer persönlichen Daten nur unzureichend. Mehr zu den Rechten und Pflichten eines Unternehmers weiß der Steuerberater! ■



Foto: DOC RABE Media / Adobe Stock

JAHRESURLAUB

Arbeitgeber müssen auf Verfall hinweisen

Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub erlischt in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres, wenn der Arbeitgeber ihn zuvor über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat. Das hat das Bundesarbeitsgericht in einem viel beachteten Urteil entschieden (BAG, Urteil vom 19. Februar 2019, Az. 9 AZR 541/15). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist der Arbeitgeber gehalten, „konkret und in völliger Transparenz dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, indem er ihn – erforderlichenfalls förmlich – auffordert, dies zu tun“. Der Arbeitgeber hat also klar und rechtzeitig mitzuteilen, dass der Urlaub am Ende des Bezugszeitraums oder eines Übertragungszeitraums verfallen wird, wenn der Arbeitnehmer ihn nicht nimmt. ■

ARBEITSVERTRAG

Fremdvergleich gilt auch beim Minijob

Die Überlassung eines Dienstwagens zur uneingeschränkten Privatnutzung ohne Selbstbeteiligung ist bei einem „Minijob“-Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten fremdunüblich. Das Finanzamt darf einen solchen Arbeitsvertrag daher zu Recht nicht steuerlich anerkennen, entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 10. Oktober 2018, Az. X R 44-45/17; veröffentlicht am 27. Februar 2019). Schließlich würde ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer wohl nur dann die private Nutzung eines Dienstfahrzeugs gestatten, wenn die hierfür kalkulierten Kosten (u.a. Kraftstoff für Privatfahrten) zuzüglich des Barlohns in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung stünden. Damit widersprach das oberste deutsche Finanzgericht auch den Kollegen am Kölner Finanzgericht (*wir berichteten*, s. STEURO 3/2018). ■

EIGENKAPITAL UNWICHTIG Bei Überentnahmen gibt es keine Schuldzinsen

Gerade Selbstständige ermitteln ihren Gewinn oft durch eine Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR, gemäß § 4 Abs. 3 EStG). Möchten sie Schuldzinsen steuerlich geltend machen, sollten sie ein neues Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz beachten (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. Oktober 2018, Az. 5 K 1034/16). Demnach können Schuldzinsen nämlich nicht abgezogen werden, wenn Überentnahmen vorliegen. Solche Überentnahmen liegen bereits dann vor, wenn die Entnahmen im Wirtschaftsjahr den Gewinn und die Einlagen übersteigen.

Damit scheiterte ein Architekt mit seiner Klage. Er hatte in seinen EÜR für mehrere Jahre Schuldzinsen (zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens) als Betriebsausgaben erklärt. Das Finanzamt wollte diese wegen der festgestellten Überentnahmen aber nicht anerkennen. Dagegen argumentierte der Architekt, er habe überhaupt keine Überentnahmen getätigt. Schließlich sei das Eigenkapital seines Unternehmens zu keinem Zeitpunkt negativ gewesen.

Dieses Argument wollten aber weder das Finanzamt noch das Finanzgericht akzeptieren. Bei der EÜR werde nicht bilanziert und der Steuerpflichtige weise kein Eigenkapital aus, betonten die Richter. Deshalb liege im Gegensatz zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG nicht erst dann eine Überentnahme vor, wenn das Eigenkapital aufgebraucht ist. Letztlich muss nun noch der Bundesfinanzhof entscheiden. ■

STEURO-Tipp

Bei der Berechnung der Höhe der nicht abziehbaren Schuldzinsen hat das Eigenkapital (als periodenübergreifende Größe) eine erhebliche Bedeutung. Dies spiegelt sich im aktuellen Urteil des Finanzgerichts aber nicht wider, es stellt alleine auf die Einlagen und Entnahmen ab. Das stellt Selbstständige, die ihren Gewinn per Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln und gleichzeitig Schuldzinsen geltend machen möchten, natürlich vor Probleme. Sie müssen nun auf eine anderslautende Entscheidung des Bundesfinanzhofs hoffen – und sollten gemeinsam mit ihrem Steuerberater prüfen, gegen einen ungünstigen Steuerbescheid des Finanzamts zunächst Einspruch einzulegen und das Verfahren damit offenzuhalten.



Foto: the rock / Adobe Stock

AUFGEPASST VOR DER „BERUFSMÄSSIGEN BESCHÄFTIGUNG“

Die Grenzen des Minijobs

Verdient oder arbeitet ein Minijobber zu viel, droht Ärger mit der Sozialversicherung. Worauf Arbeitgeber achten müssen.

Ein Minijob ist sowohl für viele Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber interessant. Schließlich bleibt die Teilzeitbeschäftigung für den Minijobber selbst weitgehend sozialversicherungsfrei, während der Arbeitgeber flexible Arbeitskräfte hat, für die er geringe Pauschalbeiträge entrichtet (etwa in die gesetzliche Rentenversicherung und für die Krankenversicherung). Ein Sonderfall sind kurzfristige Minijobs. Hier kann Ärger drohen, wenn dabei die Grenze zur Berufsmäßigkeit überschritten wird. Seit Jahresbeginn gelten (auch) hierzu neue so genannte Geringfügigkeits-Richtlinien, die von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herausgegeben werden.

Wer maximal 450 Euro verdient, macht meist auch einen 450-Euro-Minijob

Zunächst: Im Rahmen der Minijob-Regelungen liegt eine kurzfristige Beschäftigung dann vor, wenn die Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahrs im Voraus auf drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Beschäftigungen, die über diese zeitliche Begrenzung hinausgehen, sind keine kurzfristigen Minijobs.

Bei der Prüfung auf Berufsmäßigkeit ist dann die Entgeltgrenze entscheidend. Diese ist – nach den neuen Richtlinien nun auch offiziell – identisch mit der Entgeltgrenze für den 450-Euro-Minijob. Das heißt: Verdient der Arbeitnehmer im Durchschnitt bis zu 450 Euro im Monat, handelt es sich in der Regel auch um einen 450-Euro-Minijob.

Beläuft sich das im Beschäftigungszeitraum zu erwartende Arbeitsentgelt im Kalendermonatsdurchschnitt mit hinreichender Sicherheit auf mehr als 450 Euro, muss der Arbeitgeber in

einem nächsten Schritt prüfen, ob die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird. Eine Beschäftigung wird dann berufsmäßig ausgeübt, wenn sie für die in Betracht kommende Person nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Das gilt etwa dann, wenn

- ☞ ein Arbeitnehmer mehr als 450 Euro im Monat verdient,
- ☞ die kurzfristige Beschäftigung die einzige Erwerbstätigkeit ist und
- ☞ diese für die Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt ist.

Worauf bei der Prüfung auf die Berufsmäßigkeit geachtet werden muss

Wichtig: Arbeitnehmer dürfen prinzipiell mehrere kurzfristige Minijobs miteinander kombinieren. Daher müssen vor Antritt einer neuen kurzfristigen Beschäftigung immer die Vorbeschäftigungszeiten geprüft werden. Sobald allerdings die Grenze von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen überschritten und der Arbeitnehmer dann insgesamt mehr als 450 Euro pro Monat verdient, wird die Tätigkeit in allen Zweigen sozialversicherungspflichtig!

Ebenfalls wichtig zu wissen: Menschen, die Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit beziehen oder als Arbeitssuchende gemeldet sind, gelten grundsätzlich als berufsmäßig beschäftigt.

Die Minijob-Zentrale stellt eine aktuelle Arbeitshilfe zur Prüfung der Berufsmäßigkeit unter Berücksichtigung verschiedener Fallgestaltungen zur Verfügung. Diese gibt es auf deren Internetseite zum kostenlosen Download: www.minijob-zentrale.de, Suchbegriff: „Berufsmäßigkeit“. ■

MIETVERTRAG HIELT DEM FREMDVERGLEICH NICHT STAND

Ein Büro ist kein Schlafzimmer

Eine Frau schloss mit der Personengesellschaft ihres Ehemannes einen Mietvertrag ab. Der aber machte das Finanzamt stutzig.

Der Vertrag zwischen Angehörigen eines beherrschenden Gesellschafters einer Personengesellschaft und der Gesellschaft wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn er einem Fremdvergleich standhält. Das stellte nun noch einmal das Finanzgericht Münster klar (FG Münster, Urteil vom 5. September 2018, Az. 7 K 543/18 F). In dem Fall ging es um den Kommanditisten einer Personengesellschaft, der mit seiner Ehefrau in einem Einfamilienhaus lebte. Das Haus gehörte der Ehefrau. Die Personengesellschaft schloss mit ihr einen Mietvertrag über Geschäftsräume ab. In dem Mietvertrag wurde die Vermietung eines Büroraums im Erdgeschoss vereinbart. Außerdem meldete die Personengesellschaft das Büro als eigene Niederlassung an.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt fest, dass die Ehefrau – zusätzlich zu dem angemieteten Büroraum im Erdgeschoss – der Personengesellschaft unentgeltlich einen Büroraum im Keller überlassen hatte. Die von der Straße nicht einsehbare Eingangstür

zu diesem Kellerraum war mit dem Namen der Firma beschriftet. Von der Straße selbst aus war kein Firmenschild zu sehen. Dadurch waren für den Betriebsprüfer weder eine nach außen erkennbare Widmung für einen intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr ersichtlich, noch andere nach außen erkennbare Umstände, die die häusliche Privatsphäre zugunsten eines eindeutig betrieblichen Bereichs überlagern.

Der Betriebsprüfer zog in seinem Abschlussbericht daher den Schluss, dass es sich bei dem Büro im Keller um ein häusliches Arbeitszimmer handelte. Daraus folgte für die Streitjahre:

- ⇨ zum einen, dass der Betriebsausgabenabzug für Fahrten zwischen diesem Außenbüro und dem Unternehmenssitz zu begrenzen sei (gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG) und
- ⇨ zum anderen, dass die Mietzahlungen der Personengesellschaft an die Ehefrau des Kommanditisten einem Abzugsverbot (gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG) unterlägen, da dieser auch über ein Büro am Unternehmenssitz verfügte.

Besonders delikats: Den ursprünglich angemieteten Büroraum im Erdgeschoss nutzten zu



STEURO-Tipp

Das Stichwort „Fremdüblichkeit“ kann bei Verträgen immer wieder für Ärger mit dem Finanzamt sorgen. Fremdüblich bedeutet, dass auch fremde Dritte den Vertrag so abgeschlossen hätten. Bei der rechtssicheren Formulierung und Ausgestaltung eines solchen Vertrags ist der Steuerberater ein unverzichtbarer Ansprechpartner.

nächst noch einige Jahre die (zum Zeitpunkt der Betriebsprüfung bereits verstorbenen) Eltern des Kommanditisten als Schlafzimmer.

Gegeben den anhand der Betriebsprüfung geänderten Bescheid des Finanzamts klagte die Personengesellschaft – ohne Erfolg. Dabei spielte die Frage nach einem häuslichen Arbeitszimmer für die Richter – wenn überhaupt – nur eine untergeordnete Rolle. Sie störten sich vielmehr am Mietvertrag selbst. Dieser hielt für sie in keinerlei Weise einem Fremdvergleich stand. Das sei alleine anhand der tatsächlichen Nutzung des ursprünglich angemieteten Raums als Elternschlafzimmer und der zugleich unentgeltlichen Überlassung des Kellerraums als Büro ersichtlich. Trotz ihrer klaren Meinung zu dem Fall blieben den Richtern aber wohl doch noch letzte Zweifel. Zumindest haben sie die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen. ■



Fotos: by-studio, euthymia / Adobe Stock

RÜCKLAGE FÜR EIN REINVESTITIONSWIRTSCHAFTSGUT

Richter schoben Übertrag einen Riegel vor

Steuerpflichtige, die Grund und Boden veräußern, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns von den Anschaffungs- und Herstellungskosten bestimmter anderer Wirtschaftsgüter abziehen (gemäß § 6b EStG). Hierbei wird dann von einem Reinvestitionswirtschaftsgut gesprochen. Soweit dieser Abzug nicht im Wirtschaftsjahr der Veräußerung vorgenommen wird, kann eine den Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Bis zur Höhe der Rücklage können anschließend die Anschaffungs- oder Herstellungskosten

begünstigter Wirtschaftsgüter, die in den folgenden vier Jahren angeschafft oder hergestellt werden, im Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung gekürzt werden.

Gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage

Bezüglich dieser so genannten §-6b-Rücklage hat der Bundesfinanzhof nun eine wichtige Entscheidung getroffen. Demnach darf eine solche Rücklage vor der Anschaffung oder Herstellung eines Reinvestitionswirtschaftsguts nicht auf einen anderen Betrieb des Steuerpflichtigen übertragen werden. Ein Veräußerungsgewinn, der in

eine Rücklage nach § 6b EStG eingestellt worden ist, kann in einen anderen Betrieb des Steuerpflichtigen erst zu dem Zeitpunkt überführt werden, in dem der Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Reinvestitionswirtschaftsguts des anderen Betriebs vorgenommen wird, stellten die Finanzrichter klar (BFH, Urteil vom 22. November 2018, Az. VI R 50/16; veröffentlicht am 20. Februar 2019). Das bedeutet letztlich: Ist eine Rücklage am Schluss des vierten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, muss sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufgelöst werden. ■

STEURO-Tipp

(Reinvestitions-)Rücklagen bieten für Unternehmen zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten, etwa zur Gewinnglättung oder Verlustverrechnung, aber etwa auch zu einer Umstrukturierung des Unternehmens. Es gilt aber zahlreiche Einschränkungen zu beachten. So ist eben eine Übertragung (oder genauer gesagt: die Fortführung) einer einmal gebildeten Rücklage nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nur in ganz bestimmten Fällen betrieblicher Veränderungen zulässig.

Die kompetente Unterstützung durch einen Steuerberater schützt hier vor teurem Ärger mit dem Finanzamt.



OBERFINANZDIREKTION NORDRHEIN-WESTFALEN LEGT LISTE MIT PRÜFFELDERN 2019 VOR

Worauf Finanzbeamte dieses Jahr verstärkt achten

Das Steuerrecht mag manchmal schwer zu durchschauen sein. Doch zumindest was ihre Arbeitsweise angeht, lässt sich den Finanzämtern kaum mangelnde Transparenz vorwerfen. So veröffentlichte die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD NRW) nun wieder eine Liste der Prüffelder, auf die die Finanzbeamten in diesem Jahr ein besonderes Augenmerk legen werden.

Liste bietet Anhaltspunkte für andere Bundesländer

Diese Liste kann auch in allen anderen Bundesländern Anhaltspunkte dafür liefern, worauf die Prüfer in 2019 verstärkt achten. Dazu zählen etwa der Bereich der so genannten Liebhaberei (also der Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht, etwa bei der Vermietung) und der Verlustabzug

bei Körperschaften (gemäß § 8c Körperschaftsteuergesetz - KStG). Neben diesen zentralen (also für alle Finanzämter geltenden) Prüffeldern wurden folgende dezentrale Schwerpunkte (geordnet nach Steuerarten bzw. Vorschriften oder Themen) für die einzelnen Finanzämter festgelegt.

Bei der Einkommensteuer:

- ⇨ Sonderausgaben (§ 10 EStG): Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen (ein Schwerpunkt vieler Finanzämter!), Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer
- ⇨ Verluste bei beschränkter Haftung (§ 15a)
- ⇨ Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 EStG, Schwerpunkt vieler Finanzämter!)
- ⇨ Gewerbebetriebe und Selbstständige (§§ 15/18 EStG): Veranla-



Foto: apops / fotolia.de

- gung im Jahr nach Betriebsprüfung, Dauerschätzfälle
- ⇨ Arbeitnehmer (§ 19 EStG): Aufteilung von NATO-Ruhebezügen, Entfernungspauschale, doppelte Haushaltsführung, Auswärtstätigkeit ab VZ 2014, Werbungskosten
- ⇨ Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG): Erstjahr (Schwerpunkt vieler Finanzämter!), Umlagen, Vermögensübertragungen unter Angehörigen, Erhaltungsaufwendungen, Vermietung von Ferienwohnungen

- ⇨ Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33, 33a EStG): Heimkostenübernahme durch Angehörige, Unterstützungsleistungen ins Ausland
- ⇨ Thesaurierungsbesteuerung (§ 34a EStG)
- ⇨ Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen (§ 29 EStDV)

Bei der Umsatzsteuer:

- ⇨ Ferienwohnungen/Umsatzsteuerpflicht (§§ 19 u 13b UStG). ■

STEURO-Tipp

Bei den hier genannten Prüffeldern handelt es sich um die Schwerpunkte. Die Prüfer dürfen also (und werden es in der Regel auch) andere Sachverhalte aufgreifen! Vor Ärger mit dem Finanzamt kann die professionelle Unterstützung eines Steuerberaters schützen.

TERMINE Steuerkalender 2019

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

April

- 10.04. Ende der Abgabefrist
- 15.04. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Mai

- 10.05. Ende der Abgabefrist
- 13.05. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.05. Ende der Abgabefrist
- 20.05. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo		6	13	20	27
Di		7	14	21	28
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	31
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

Juni

- 11.06. Ende der Abgabefrist
- 13.06. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo		3	10	17	24
Di		4	11	18	25
Mi		5	12	19	26
Do		6	13	20	27
Fr		7	14	21	28
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (VidP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.